

Abgelehnt
**HILFE IN GRÖSSTER
NOT**

U | F | S Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

Jahresbericht 2015 der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Inhalt

Editorial: Sozialhilfe im Umbruch – oder im Abbruch?	Seite 3
Unentgeltliche Rechtsberatung für Sozialhilfeempfänger – eine sozialstaatliche Pflicht (Beitrag von Carlo Knöpfel)	Seite 4
Geschäftsbericht 2015	Seite 5
Jahresrechnung 2015	Seite 10
Revisionsbericht 2015	Seite 14
Fallbeispiele aus der Praxis der UFS	Seite 15
Organisation der UFS	Seite 16
Leistungsangebot der UFS	Seite 17
Kontakt	Seite 17
Darum engagieren wir uns!	Seite 18
Wir danken!	Seite 19
Matronats- und Patronatskomitee UFS	Seite 20

Impressum

Herausgeber: Vorstand UFS
Redaktion: Andreas Hediger
Grafik und Gestaltung: Hanni Hediger
Korrektur: Reto Plattner
Druck: www.flyeronline.ch
Auflage: 500

Editorial: Sozialhilfe im Umbruch – oder im Abbruch?

Seit Anfang 2016 ist das Leben für Sozialhilfebeziehende noch härter geworden. Die SKOS-Richtlinien, welche in fast allen Kantonen regeln, wie viel Sozialhilfe ausbezahlt wird, wurden in verschiedenen Punkten deutlich verschärft: Jugendliche und Grossfamilien erhalten weniger Sozialhilfe, bei einem Fehlverhalten kann doppelt so stark gekürzt werden wie früher (neu bis zu 30% der Sozialhilfe) und die minimale Integrationszulage für kranke Sozialhilfebeziehende wurde ganz gestrichen. Die SKOS hat damit auf das Dauerfeuer der rechten Parteien, auf hysterische Boulevard-Titel in den Medien («Sozialwahn», «Sozial-Irrsinn») und auf ein paar Austrittsdrohungen auf die schlechtestmögliche Art reagiert: Anstatt zu erklären, warum die SKOS-Richtlinien so sind, wie sie sind, und auf welcher fachlich abgestützten Basis sich die Sozialhilfe berechnet (sie orientierte sich bisher am Haushaltsbetrag, der gemäss offizieller Statistik den Ärmsten 10% der Bevölkerung zur Verfügung steht), ist die SKOS eingeknickt und hat die Richtlinien verschärft.

Nach diesen vielen Änderungen haben die SKOS-Richtlinien heute weniger denn je einen Bezug zu fachlich fundierten statistischen Zahlen. Die SKOS-Richtlinien sind also immer weniger Fachinformationen, sondern nur noch politisch festgelegte Richtlinien. Dazu passt auch, dass die SKOS sich selbst entmündigt und den Entscheid über die Richtlinien den kantonalen Sozialdirektoren überlassen hat. Nun sagen also nur noch die Politiker, wie hoch Sozialhilfe sein soll.

Vielleicht hat sich die SKOS damit für ein paar Jahre etwas Luft verschafft, aber längerfristig hat sie damit ihre eigene Rolle als Fachorganisation geschwächt. Leidtragende sind primär die Betroffenen, die nun mit noch weniger Geld und mit noch mehr Strafen leben müssen.

Das war aber noch nicht alles: Bereits hat die SKOS verlauten lassen, mit welchen Revisionen für das Jahr 2017 gerechnet werden muss. Neben sinnvollen Projekten wie der Einführung von Regeln zur maximalen Höhe von Mietzinsen und zur Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen soll offenbar auch die Nothilfe in den Richtlinien geregelt werden. Nothilfe – die man bisher für abgewiesene Asylbewerber kennt – ist aber nur noch die absolut minimalste Form der Existenzsicherung, die nur noch das nackte Überleben ermöglicht (z. B. 8 Franken pro Tag). Heute leben nur ganz wenige Sozialhilfebeziehende in einem Nothilfe-Regime, wenn sie z. B. jegliche Kooperation verweigern. Sollte aber in Zukunft ein offizielles Kapitel «Nothilfe» Eingang in die SKOS-Richtlinien finden, wo diese minimalste Unterstützung in Franken und Rappen geregelt wird, dann würde die Nothilfe dadurch bei vielen Gemeinden salonfähig gemacht. Die heutige Sozialhilfe wird dann zur Luxusvariante für die «braven» Sozialhilfebeziehenden und die Sperrigen oder Mühsamen können dann mit Nothilfe auf Wasser und Brot gesetzt werden.

Die UFS setzt sich jeden Tag für die Rechte von Sozialhilfebeziehenden und gegen Willkür auf den Gemeinden ein. Diese wenigen Rechte dürfen nicht noch weiter abgebaut werden, denn sonst gibt es bald nichts mehr zu verteidigen. Auch dagegen wird die UFS in Zukunft ankämpfen.



Thomas Lampart, Präsident UFS

Unentgeltliche Rechtsberatung für Sozialhilfeempfänger – eine sozialstaatliche Pflicht

Zu seinem Recht zu kommen, ist ein urmenschliches Bedürfnis. Sozialstaatliches Handeln und Entscheiden ist nicht fehlerfrei. Mit gutem Grund gibt es darum eine Rechtsberatung, die jenen hilft, die fürchten, dass sie ihre Ansprüche an den Sozialstaat nicht geltend machen können. Was für das Sozialversicherungsrecht längst üblich ist, fehlt allerdings bis heute praktisch vollständig im Bereich der kantonalen Sozialleistungen, insbesondere bei der Sozialhilfe.

Doch gerade in der Sozialhilfe ist der Rechtsschutz von ganz besonderer Bedeutung, schliesslich geht es hier um eine existentielle Absicherung und einen fundamentalen Schutz vor materieller Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung.

In den letzten zehn, zwanzig Jahren hat sich das Sozialhilferecht sehr stark ausdifferenziert. Ein Blick auf den immer umfangreicher werdenden Ordner der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS genügt, um zu erkennen, dass Sozialhilfe längst zu einer komplizierten und komplexen Materie geworden ist. Dies hat viel auch mit den wachsenden Zuständigkeiten der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit der Schweiz zu tun. Die Sozialhilfe ist nicht mehr einfach das letzte Auffangnetz, sondern ein bedeutsames Instrument des sozialen Schutzes in diesem Land. Da sind die jungen Erwachsenen ohne Ausbildung und Erwerbsarbeit, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Oder die Familien mit drei und mehr Kindern, die trotz Lohn-einkommen kein Auskommen haben. Auch viele alleinerziehende Eltern brauchen Sozialhilfe, um durchzukommen. Seit kurzem sind auch die langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten über 50-jährigen zu einer wichtigen Klientel der Sozialdienste geworden. Dazu kommen erkrankte Menschen, die nicht erwerbsfähig sind, aber trotzdem keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben. Und schliesslich ist auch an die Asylsuchenden und Flüchtlinge zu denken, die ebenfalls Sozialhilfe beziehen.

Angesichts dieses facettenreichen Spektrums an

Betroffenen ist die Soziale Arbeit in der Sozialhilfe hoch anspruchsvoll geworden. Zugleich steht sie aber auch unter einem zunehmenden Spardruck der Gemeinden und Kantone und hat darum an vielen Orten mit Ressourcenknappheit zu kämpfen. Und als ob dies nicht schon genug wäre, geniesst die Sozialhilfe unter dem Dauergetrommel einschlägiger Medien seit Jahren nicht mehr den besten Ruf als Arbeitsort, sodass sie sich gezwungen sieht, mit einer hohen personellen Fluktuationsrate zu Rande kommen zu müssen. Es kann nicht überraschen, dass in dieser Konstellation Ermessensspielräume immer weniger genutzt und im Zweifel für den Sozialdienst und gegen die Hilfesuchenden entschieden wird. Es darf auch nicht erstaunen, dass unter der hohen Belastung mit vielerorts kaum mehr zumutbaren Dossierzahlen das Risiko von Fehlentscheiden wächst.

Es wäre darum sozialstaatliche Pflicht, armutsbetroffenen und sozialhilfebeziehenden Menschen eine unentgeltliche Rechtsberatung zur Verfügung zu stellen. Dies wäre im ureigensten Interesse der Sozialhilfe selber, denn Rechtsstaatlichkeit ist ein grundlegendes Element unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Eine solche aus Steuermitteln finanzierte Sozialhilferechtsberatung wäre auch ein wichtiger Beitrag zu einer besseren Akzeptanz der Sozialhilfe in der Öffentlichkeit. Doch bis heute gibt es solche Stellen noch nirgends in der Schweiz. Die Sozialhilfe, so ist immer wieder zu hören, interpretiert solche Bemühungen als Misstrauensvotum gegenüber ihrer Arbeit. Eine solche Sicht der Dinge ist paternalistisch zu nennen und hat wenig mit einer professionellen Haltung der Sozialen Arbeit zu tun. Ratsuchende Sozialhilfebeziehende sind darum noch immer auf das Engagement weniger Fachjuristinnen und -juristen angewiesen, die sich um die Finanzierung ihrer Arbeit selber kümmern (müssen). Dieser Einsatz ist in hohem Masse zu loben und zu verdanken. Doch im Kern ist dies ein Armutszeugnis für den Sozialstaat Schweiz.

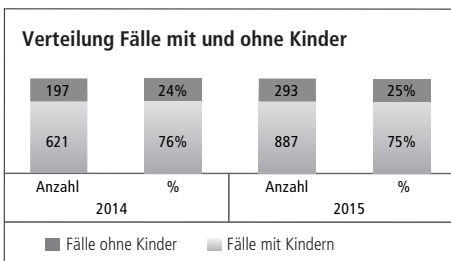
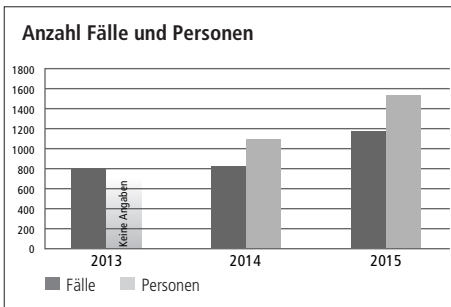
Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Dozent Fachhochschule Nordwestschweiz

Geschäftsbericht 2015

Die Nachfrage nach dem Leistungsangebot der UFS bleibt gross – längst konnten nicht alle Anfragen beantwortet werden. Eine Auswertung Mitte Jahr hat ergeben, dass rund die Hälfte der Anrufer während den Telefonzeiten nicht durchgekommen ist, da die Leitungen besetzt waren. Zusammen mit den immer restriktiveren Leitplanken des Sozialhilferechts, die sich u.a. in den ab 2016 geltenden SKOS-Richtlinien zeigen, bleibt für die Arbeit der UFS nur ein Fazit: Sie ist nötiger denn je.

Der Beratungsalltag in Zahlen

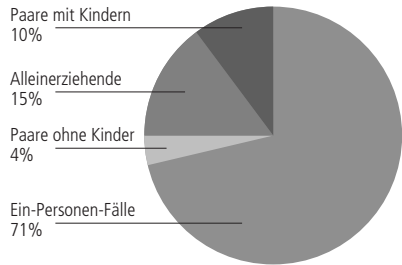
1180 Fälle hat die UFS 2015 bearbeitet. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Zunahme um 44%. Insgesamt standen hinter diesen «Fällen» 1544 Menschen (2014: 1093), wovon 403 Kinder waren (2014: 249).



Von den 1180 Fällen betrafen 10% Paare mit Kindern. Weitere 15% waren Alleinerziehende und 71% Ein-Personen-Fälle.

Verteilung nach Haushalt

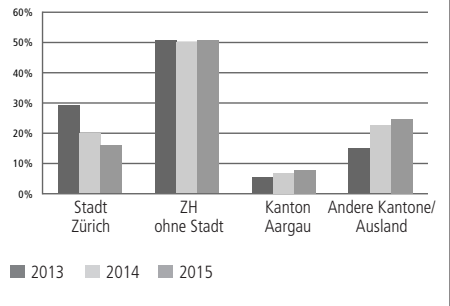
2015: Total 1180 Fälle



Mit einem Anteil von 67% kamen einmal mehr deutlich am meisten Anfragen aus dem Kanton Zürich. Danach folgten der Kanton Aargau mit 8% und die Kantone Luzern und Thurgau mit je 4% sowie St. Gallen mit 3%. Die restlichen 14% stammten aus 18 weiteren Kantonen.

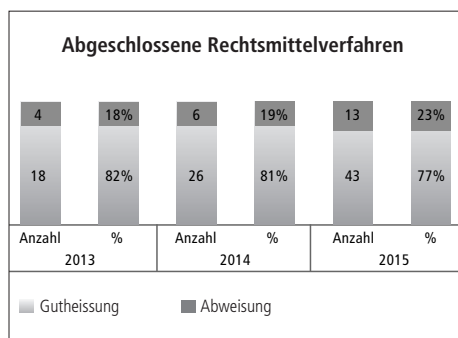
Verteilung nach Wohnort

2013: 797 Fälle 2014: 818 Fälle 2015: 1180 Fälle



Eine Unterscheidung nach dem Leistungsangebot der UFS ergab folgende Verteilung: Der Anteil Beratungen an den 1180 Fällen lag bei 90%. 4% waren Begleitungen/Vermittlungen und 6% Vertretungen vor Rechtsmittelinstanzen (Gerichten und Vorinstanzen).

Von den 56 im Jahr 2015 abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren endeten 43 positiv für die UFS und ihre Klienten. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 77%. Obwohl um 4% tiefer als im Vorjahr, ist diese Quote nach wie vor hoch, wie ein Blick auf das Verbandsbeschwerderecht zeigt: Bei durchschnittlich 76 Beschwerdefällen fielen in den Jahren 2010 bis 2014 im Schnitt 78.6% zugunsten der zur Verbandsbeschwerde zugelassenen Verbänden aus. Mit einer durchschnittlichen Erfolgsquote von 80% seit ihrer Gründung 2013 liegt die UFS sogar leicht darüber.



Thematisch betrafen 27% der Fälle eine komplette Leistungseinstellung oder Kürzung der Sozialhilfe. In weiteren Themen ging es u.a., um die Nichtübernahme von Wohnkosten (17%), Rückzahlung der Sozialhilfe (13%) sowie Fragen zu situationsbedingten Leistungen und Einkommensfreibeträgen (12%).

Öffentlichkeitsarbeit

Der UFS ist es über die Beratungstätigkeiten hinaus ein Anliegen, die Rechte von Armutsbetroffenen zu stärken, die Entwicklungen in der Sozialpolitik kritisch zu begleiten und sich in die öffentliche Diskussion einzumischen. Die UFS tat dies 2015 mit unterschiedlichen Mitteln.

Pro und Contra SKOS

Eingeladen von Caritas Zürich und zusammen mit anderen Interessenvertretern wie VPOD und Avenir

Social hat die UFS die Mitglieder des Kantonsrats Zürich in einem Brief vor den einschneidenden Folgen gewarnt, die ein Bruch mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bringen würde. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte haben in der anschliessenden Abstimmung im Mai entschieden, an den SKOS-Richtlinien festzuhalten. Zwei Monate später sah sich die UFS gezwungen, die SKOS wegen des für 2016 beschlossenen Sozialhilfeabbaus zu kritisieren. In einer Medienmitteilung wies die UFS darauf hin, dass die SKOS den Grundbedarf von jeglicher sachlichen Grundlage entkoppelt hat und in der Leistungsreduktion willkürlichen, politisch populistischen Argumentationen gefolgt ist. Zur Erinnerung: Bis 2004 entsprach der Grundbedarf dem Bedarf der einkommensschwächsten 20 Prozent. Zwischen 2005 und 2015 diente der Bedarf der einkommensschwächsten 10 Prozent als Berechnungsbasis. Die SKOS hat 2015 das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt, die Höhe des Grundbedarfes zu überprüfen. Das BFS konnte aufgrund des vorhandenen Datenmaterials nur Angaben zu Haushalten mit einer oder zwei Personen machen. Aus der Untersuchung ergibt sich, dass der Grundbedarf für Ein- und Zweipersonenhaushalte gemäss SKOS-Richtlinien im Vergleich zum vom BFS für die einkommensschwächsten 10 Prozent errechneten Bedarf um jeweils CHF 100 zu tief angesetzt ist. Demzufolge hätte sich die SKOS für eine Erhöhung des Grundbedarfs einsetzen müssen. Stattdessen hat sie den Grundbedarf für junge Erwachsene und Grossfamilien reduziert und sich gleichzeitig von der 10-Prozent-Berechnungsgrundlage verabschiedet. Neu heisst es in den SKOS-Richtlinien, der Grundbedarf orientiere sich am Bedarf der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen, während es in den bis Ende 2015 gültigen Richtlinien noch hiess, «die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) entspreche dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen».

Veranstaltungen

Die UFS organisierte 2015 zwei gut besuchte Veranstaltungen: Im März lud sie unter dem Titel «Rechte kennen – Rechte einfordern – Rechte stärken. Das Sozialhilferecht und die SKOS-Richtlinien in der Diskussion» zum Gespräch. Referiert haben UFS-Vertrauensanwalt Pierre Heusser und UFS-Juristin Nicole Hauptlin. Im November folgte eine Diskussionsveranstaltung mit dem Soziologen Andreas Kemper zum Thema «Gleiches Recht für Alle? Rechtsgleichheit von Armutsbetroffenen zwischen Anspruch und Wirklichkeit». An der



Veranstaltung «Sozialhilfe und Menschenrechte», durchgeführt von Avenir Social, Kosa (Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland) und Kriso (Forum für Kritische Soziale Arbeit) in Liestal, hat Pierre Heusser zum Thema «Schwacher Rechtsschutz für die Schwächsten – Warum können sich Sozialhilfebeziehende kaum wehren?» gesprochen.

Sozialamt Uster: Besuch vom Samichlaus und Beratungsnachmittag

Zusammen mit dem Samichlaus hat die UFS dieses Jahr zum ersten Mal das beratungsresistenteste Sozialamt der Deutschschweiz prämiert. Die Wahl fiel auf das Sozialamt der Stadt Uster. Auserkoren wurde Uster u.a. deshalb, weil dort Sozialhilfebeziehende, die in einem gekündigten Mietverhältnis leben und trotz grosser Anstrengungen keine Alternative finden, in ihrer Wohnung bis zur offiziellen Räumung ausharren müssen. Erst dann erhalten sie Unterstützung. Des Weiteren kommuniziert



das Sozialamt trotz eindeutig anderslautender Rechtsgrundlage immer wieder gegenüber Hilfesuchenden, Mietkautionen würden nicht übernommen. Am 2.12.2015 überreichte deshalb der Samichlaus gemeinsam mit der UFS und im Beisein von Medienvertretern dem Sozialamt Uster eine «Fitze».





Um jedoch nicht nur die «Samichlaus-Fitze» auszu-teilen, sondern die Situation zu verbessern, hat die UFS am 10.12.2015 alle Interessierten zu einem Sozialhilfe-Beratungstag in Uster eingeladen. Das Angebot stiess bei den betroffenen Personen auf reges Interesse.

Medien

Diverse Medien wie der Kassensturz, die Sendung Espresso von Radio SRF, der Beobachter, die Aar-gauer Zeitung, der Zürcher Oberländer, der Tages-anzeiger, das Surprise, die Basellandschaftliche Zei-tung und die Zeitschrift Sozialaktuell haben 2015 über die Arbeit der UFS berichtet. Zudem wurde die UFS von der Sendung Kassensturz eingeladen, im Rahmen eines Expertenchats Fragen zur Sozialhilfe zu beantworten

Das Beratungsteam

Seit Juli besitzt Nicole Hauptlin eine 50%-Anstel-lung bei der UFS. Sie ist Juristin und angehende Sozialarbeiterin. Ebenfalls seit Juli ist Rechtsanwalt Tobias Hobi zu 20% bei der UFS angestellt. Im Rahmen von weiteren 20 Stellenprozenten enga-giert er sich unentgeltlich bei der UFS. Zoë von Streng gehört ebenfalls zum Beratungsteam. Sie ist Juristin und ist im Rahmen von 60% unentgeltlich für die UFS tätig. Zusätzlich verstärkt wird das Beratungsteam durch die freiwilligen Engagements von Walter Reist, pensionierter Stellenleiter Soziale Dienste der Stadt Zürich, und eines weiteren

Juristen. Zusammen mit dem Pensum von Ge-schäftsleiter Andreas Hediger verfügte das UFS-Beratungsteam Ende 2015 über 150 bezahlte und 100 unbezahlte Stellenprozente. Hinzu kommt das Mandat mit Vertrauensanwalt Pierre Heusser.

Freiwilligenarbeit

Ohne das grosse Engagement zahlreicher Freiwilli-ger würde es die UFS nicht geben. Um wie viele Stunden es sich dabei gesamthaft handelt, ist schwierig zu beziffern. Tatsache ist aber, dass per Ende 2015 alleine im Beratungsteam eine Juristin und zwei Juristen sowie ein pensionierter Sozial-arbeiter im Umfang von 100 Stellenprozenten un-bezahlt tätig waren. Weiter wird unentgeltliche Arbeit insbesondere in den Bereichen Vorstands-arbeit, Veranstaltungsorganisation, Kommunikation, Mittelbeschaffung, Grafik, Informatik sowie Admi-nistration geleistet.

Weiterbildungsveranstaltungen

Seit 2015 organisiert die UFS für Organisationen, die sich für die Interessen Armutsbetroffener ein-setzen, Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Sozialhilferecht. Im vergangenen Jahr konnte je eine Schulung für den Sozialdienst der Integrierten Psychiatrie Winterthur (IPW) und den Verein Jugend und Freizeit (VJF, grösster Anbieter von Jugendar-beit im Kanton Aargau) durchgeführt werden.

Finanzen

Die Jahresrechnung 2015 schloss mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 98'000. Dieses Ergebnis ist grundsätzlich erfreulich, bedarf jedoch einer Erklärung. In Relation zum Budget ist der Überschuss auf Mehreinnahmen von CHF 38'000 und Minderausgaben von CHF 60'000 zurückzu-führen. Wobei letztere sich im Wesentlichen aus nichtmonetären Spenden ergeben haben. So ent-sprach Ende 2015 das unentgeltliche Engagement von qualifizierten Fachkräften innerhalb des Be-ratungsteams gesamthaft einer Vollzeitstelle. Nahezu

zwei Drittel der geringer ausgefallenen Ausgaben resultieren aus tieferen Personalkosten. Basierend auf 180 Stellenprozenten wurde mit einem Personalaufwand von CHF 180'000 gerechnet. Die tatsächlichen Aufwendungen beliefen sich auf CHF 142'000. Ende 2015 verfügte die UFS über 150 bezahlte Stellenprozente (2014: 130%). Hinzu kam die unentgeltliche Unterstützung durch eine Juristin und zwei Juristen sowie einen pensionierten Sozialarbeiter im Umfang von total 100 Stellenprozenten. Daher konnte trotz eines verhältnismässig bescheidenen Personalaufwands das Leistungsangebot erheblich vergrössert werden, wie sich aus der Beratungsstatistik ergibt. Für die Notzahlungen an Klienten wurden CHF 13'200 weniger aufgewendet als budgetiert. Die UFS ist sehr bestrebt, Armutsbetroffene primär mit ihrem eigentlichen Leistungsangebot, bestehend aus Beratung, Begleitung und Vertretung vor Rechtsmittelinstanzen, zu unterstützen. Finanzielle Zuwendungen werden nur in absoluten Notfällen gewährt. Die Berücksichtigung eines relativ hohen Betrages im Budget ist dennoch angezeigt, kann sich doch im Einzelfall die schnelle Bereitstellung einer verhältnismässig grossen Summe als zwingend notwendig erweisen.

Die Kapazitätsgrenze des aktuellen Büros ist erreicht. Dank Optimierungen in der IT-Infrastruktur konnte die Anmietung neuer Büroräumlichkeiten vorerst abgewendet werden, und der Raum Aufwand fiel um CHF 3'800 geringer aus als budgetiert. Auch die Kosten für das Mandat des Vertrauensanwaltes sowie Marketing (insbesondere Öffentlichkeitsarbeit) und Fundraising fielen um CHF 3'000 bzw. CHF 2'000 geringer aus als budgetiert.

Die übrigen Aufwendungen bewegten sich im budgetierten Rahmen. Wobei anzumerken ist, dass sich unter übrigen Verwaltungsaufwand insbesondere die Ausgaben für Unterhalt, Büromaterial und Geschenke für Ehrenamtliche summieren.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Budget 2015 ergaben sich hauptsächlich aus höheren Ein-

zelspenden (plus CHF 22'000) und höheren Unterstützungsbeiträgen von Institutionen (plus CHF 15'000). Gesamthaft beliefen sich die Beiträge von Kirchen und Stiftungen im vergangenen Jahr auf CHF 160'000. Die grössten Beiträge stammten von der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich (CHF 100'000, einmalige Zuwendung), von der Arcas Foundation (CHF 30'000, zweite Zuwendung), von der Diakoniesonntags-Kollekte der Katholischen Kirche Zug (CHF 11'700) und dem Zürcher Spendenparlament (CHF 10'000, zweite Zuwendung).

Die UFS als Arbeitgeberin besitzt eine gewisse Verantwortung ihren Mitarbeitenden gegenüber. Sie trägt aber auch Verantwortung für jene Menschen, die sie tagtäglich berät, begleitet oder vor Gericht vertritt. Ohne finanzielle Reserven droht das Leistungsangebot der UFS von heute auf morgen wegzubrechen, und für die Wenigsten der unterstützten Personen dürfte innert nützlicher Frist ein adäquater Ersatz gefunden werden. Um diese Folgen abfedern zu können, hat die UFS Reserven für die Bestreitung des Personalaufwandes gebildet. Zu diesem Zweck wurden dem gebundenen Vereinskaptal CHF 50'000 aus dem diesjährigen Überschuss zugewiesen. Mit der letztjährigen Zuweisung beläuft sich dessen Saldo nunmehr auf CHF 65'000. Falls sich die entsprechenden Mittel nicht anderweitig beschaffen lassen, darf dieser Betrag nur zur Deckung der Personalauslagen verwendet werden. Die dabei von der UFS angestrebte Zielgrösse beläuft sich auf eine Reserve von 50% des jährlichen Personalaufwandes. Die Verantwortlichen der UFS sind überzeugt, mit dieser Massnahme einen wichtigen Schritt für das mittelfristige Fortbestehen der UFS geleistet zu haben. Der restliche Überschuss wird zur Bestreitung des Betriebsaufwandes 2016 eingesetzt. Weitere Informationen zur Jahresrechnung 2015 finden Sie auf den folgenden Seiten.

BILANZ PER 31. DEZEMBER

	Erläuterung	2015 CHF	2014 CHF
AKTIVEN			
UMLAUFVERMÖGEN			
Flüssige Mittel	1	227'739.43	41'999.80
Vorschüsse an Klienten	2	3'061.80	1'930.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	135.00	0.00
Total UMLAUFVERMÖGEN		230'936.23	43'929.80
ANLAGEVERMÖGEN			
Finanzanlagen			
Mieterkautionskonto	4	7'358.65	4'904.95
<i>Sachanlagen</i>			
Mobiliar	5	1.00	1.00
Technik Equipment	5	700.00	1'000.00
Total ANLAGEVERMÖGEN		8'059.65	5'905.95
Total AKTIVEN		238'995.88	49'835.75
PASSIVEN			
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0.00	0.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	6	116'714.45	24'420.00
Total KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		116'714.45	24'420.00
RÜCKSTELLUNGEN/WERTBERICHTIGUNGEN			
Rückstellungen Allgemein	16 8	0.00	15'000.00
Rückstellungen Zweckgebunden	17 7	0.00	5'000.00
Total RÜCKSTELLUNGEN/WERTBERICHTIGUNGEN		0.00	20'000.00
Total VERBINDLICHKEITEN UND RÜCKSTELLUNGEN		116'714.45	44'420.00
ZWECKGEBUNDENES FONDSKAPITAL			
Fonds «Kinder in Not»	7	4'026.00	0.00
Total ZWECKGEBUNDENES FONDSKAPITAL		4'026.00	0.00
Total FREMDKAPITAL UND FONDSKAPITAL		120'740.45	44'420.00
ORGANISATIONSKAPITAL			
Freies Vereinskapiatal		53'255.43	5'415.75
Gebundenes Vereinskapiatal	8	65'000.00	0.00
Total ORGANISATIONSKAPITAL		118'255.43	5'415.75
Total PASSIVEN		238'995.88	49'835.75

ERFOLGSRECHNUNG 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER

		2015 CHF	2014 CHF
Spenden Private		122'062.40	108'025.00
Spenden Institutionen		160'845.20	51'657.90
Spenden Zweckgebunden	9	16'516.65	9'000.00
Mitgliederbeiträge	10	3'780.00	5'460.00
Einnahmen aus Veranstaltungen		287.40	1'134.80
Leistungsbeiträge		1'550.00	100.00
URB / Parteientschädigung		3'882.00	3'593.35
Total Betriebsertrag		308'923.65	178'971.05
Mieteinnahmen		0.00	180.00
Total Dienstleistungsertrag		0.00	180.00
Finanzertrag		19.20	29.30
Total Finanzertrag		19.20	29.30
TOTAL ERTRAG		308'942.85	179'180.35
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung u. Reisespesen)	11	-142'433.70	-107'645.10
Anwalts- u. Verfahrensaufwand	12	-27'052.15	-22'846.90
Raumaufwand		-10'186.55	-9'902.00
Versicherungsaufwand	13	-2'137.50	0.00
Übriger Verwaltungsaufwand		-6'022.40	-3'026.70
Telefon/Internet/Porti		-4'467.38	-4'065.20
Klientenunterstützung	14	-2'783.15	-2'103.35
Marketing u. Fundraising		-9'947.40	-7'011.40
Mitgliedschaften und Abonnemente, Fachliteratur		-1'702.49	-1'207.00
Total Aufwand für Leistungserbringung		-206'732.72	-157'807.65
Abschreibungen	15	-300.00	-895.55
Total Abschreibungen		-300.00	-895.55
Finanzaufwand		-44.45	-57.65
Total Finanzaufwand		-44.45	-57.65
Ausserordentlicher Aufwand	16	-15'000.00	-557.40
Ausserordentlicher Ertrag	16	15'000.00	0.00
Fondsbewegung Entnahme(+)/Zunahme(-)	17	-4'026.00	0.00
Total Ausserordentlicher Aufwand		-4'026.00	-557.40
TOTAL AUFWAND		-211'103.17	-159'318.25
Jahresergebnis (vor Zuweisung)		97'839.68	19'862.10
Zuweisungen Rückstellungen Allgemein	16	0.00	-15'000.00
Zuweisungen Rückstellungen Zweckgebunden	17	0.00	-5'000.00
Zuweisungen gebundenes Vereinskaptal	18	-50'000.00	0.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		-47'839.68	137.90
Jahresergebnis (nach Zuweisung)		0.00	0.00

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG**Erläuterungen zur Jahresrechnung (inkl Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze)****Erläuterungen zur Bilanz**

1. Flüssige Mittel	2015	2014
	CHF	CHF
Kassa	0.00	0.00
Postcheck	<u>227'739.43</u>	<u>41'998.80</u>
Total	<u>227'739.43</u>	<u>41'998.80</u>

2. Vorschüsse an Klienten

Vorschüsse an Klienten werden in besonderer Notlage gewährt und mit einem Darlehensvertrag zwischen beiden Parteien geregelt.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es handelt sich um bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.

4. Mieterkaufkonto

Damit der Mietvertrag 2015 auf den Verein UFS übertragen werden konnte, forderte die Liegenschaftsverwaltung eine Erhöhung der Mietkaution.

5. Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen. Grundsätzlich werden ab 2015 alle Zugänge ab CHF 500.00 aktiviert. Die Abschreibungen werden linear über folgende voraussichtliche Nutzungsdauern berechnet.

Mobiliar	5 Jahre
Technik Equipment	4 Jahre

6. Passive Rechnungsabgrenzungen

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungen wurden noch nicht bezahlte Aufwände für das Berichtsjahr, welche nicht in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfasst werden konnten, abgegrenzt. Ebenso erhaltene Mitgliederbeiträge und Erträge welche für das Folgejahr bestimmt sind.

	2015	2014
	CHF	CHF
Im Voraus erhaltene Mitgliederbeiträge und Erträge	* 110'280.00	18'210.00
Noch nicht bezahlte Aufwände	<u>6'434.45</u>	<u>6'210.00</u>
Total	<u>116'714.45</u>	<u>24'420.00</u>

*CHF 110'000.00 sind bereits eingegangene Zuwendungen von Förderstiftungen für 2016

7. Rückstellungen Zweckgebunden/ Fonds «Kinder in Not»

Die Zweckbestimmungen des Fonds «Kinder in Not» sind in einem sep. Fondsreglement definiert.

2015:

	Anfangsbestand 01.01.2015	Entnahme	Zuweisung	Endbestand 31.12.2015
	CHF	CHF	CHF	CHF
Fonds «Kinder in Not»	0.00	-1'034.00	5'060.00	4'026.00

2014

Ein Betrag von CHF 5'000.00 wurde unter den «Rückstellungen Zweckgebunden» geführt. Dieser wurde im 2015 aufgelöst und dem neu erstellten Fonds «Kinder in Not» zugewiesen.

8. Rückstellungen allgemein/Gebundenes Vereinskapi

Die Rückstellungen allgemein von CHF 15'000.00 wurden 2015 aufgelöst und dem Gebundenen Vereinskapi

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

9. Zweckgebundene Spenden
Diese Spenden sind mit einer einschränkenden Zweckbestimmung verknüpft.
10. Mitgliederbeiträge
Ab 2015 wird keine Aufteilung mehr geführt zwischen Mitgliederbeiträge Private (CHF 60.00/Jahr) und Mitgliederbeiträge Institutionen (CHF 300.00/Jahr) .
11. Personalaufwand (inkl. Weiterbildung u. Reisespesen)
- | | 2015
CHF | 2014
CHF |
|--------------------|-------------|-------------|
| Löhne und Gehälter | 118'261.40 | 78'280.05 |
| Sozialaufwand | 18'247.60 | 24'032.45 |
| Weiterbildung | 5'859.90 | 4'027.00 |
| Reisespesen | 64.80 | 1'305.60 |
| Total | 142'433.70 | 107'645.10 |
- Anzahl Vollzeitstellen:
Jahresdurchschnitt nicht über 10 nicht über 10
12. Anwalts- u. Verfahrensaufwand
Aufwand für die Leistungserbringung des Vertrauensanwalts für Klienten der UFS und Verfahrenskosten
13. Versicherungsaufwand
Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (seit 2015)
14. Klientenunterstützung
Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen
15. Abschreibungen
Abschreibungen gemäss Erläuterungen zur Bilanz Punkt 5
16. Ausserordentlicher Aufwand/Ausserordentlicher Ertrag / Zuweisungen Rückstellungen
Siehe Punkt 8
17. Fondsbewegung Entnahme(+)/Zunahme(-)
Siehe Punkt 7
18. Zuweisungen Gebundenes Vereinskapiatal
Dem Gebundenen Vereinskapiatal wurden CHF 50'000.00 zugewiesen, um der Zielgrösse einer Reserve von 50% des jährlichen Personalaufwands näher zu kommen.

Weitere Angaben

Zahlreiche Personen engagieren sich unentgeltlich für die Ziele der UFS.

Alleine die innerhalb des Beratungsteams im zweiten Halbjahr 2015 von Juristen unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden entsprachen 100 Stellenprozenten.

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bekannt, welche die Jahresrechnung 2015 beeinflussen könnten.

Die Darstellung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 erfolgte nach dem Schweizerischen Obligationenrecht. Es wird auf eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21 hingearbeitet.

DASCON

Aktiengesellschaft
für Revision, Wirtschafts- und Steuerberatung

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an die Mitgliederversammlung des Vereins
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
8004 Zürich

St. Gallen, 8. Januar 2016 DSP/awr/mmr

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.


Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

DASCON AG


Daniel Stoop
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte
Leitender Revisor


René Gähwiler
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte

Beilagen:

- Jahresrechnung

TREUHAND  KAMMER

Mitglied

9016 St.Gallen

8735 St.Gallenkappel

Lerchenalstrasse 29

Kronenstrasse 11

Telefon 071 288 24 77

Telefon 055 284 60 50

Fax 071 288 25 01

Fax 055 284 60 51

Fallbeispiele aus der Praxis der UFS

Einstellung ohne Verfügung

In Absprache mit dem Sozialamt hat sich eine alleinerziehende Mutter von zwei kleinen Kindern für eine Ausbildung angemeldet. Nach Ausbildungsbeginn entschied das Sozialamt, es müsse noch einmal überprüft werden, ob die junge Frau die Ausbildung bei gleichzeitigem Sozialhilfebezug tatsächlich absolvieren dürfe. Ohne eine Verfügung zu erlassen, stellte das Sozialamt darauf seine Zahlungen komplett ein. Die alleinerziehende Frau stand mit ihren beiden Kindern vor dem Nichts: Weder hatte sie Geld für Nahrungsmittel noch für die ausstehende Miete. Die UFS insistierte darauf mehrmals beim zuständigen Sozialamt und legte dar, dass es eine Sache sei, wenn das Sozialamt die Ausbildungszulässigkeit noch einmal überprüfen wolle. Klar sei aber, dass während dieser Zeit die Sozialhilfe weiter ausgerichtet werden müsse und definitiv nicht ohne rechtsmittelfähige Verfügung eingestellt werden könne. Als der verantwortliche Sozialarbeiter endlich seinen Rechtsdienst kontaktierte, bestätigte dieser die Sichtweise der UFS: Die Sozialhilfe musste weiter ausgerichtet werden.

Krebskrank, alleinerziehend und Sozialhilfe

A. ist seit längerer Zeit an Krebs erkrankt und auf Sozialhilfe angewiesen. Eine IV-Anmeldung ist pendent. Seit sich ihr Gesundheitszustand akut verschlechtert hat, ist die alleinerziehende Mutter eines minderjährigen Kindes auf vielfältige Hilfeleistungen angewiesen. So übernimmt z. B. eine Organisation die Zubereitung von Mittag- und Abendessen, und eine andere unterstützt sie bei der übrigen Haushaltsarbeit. Beide Organisationen erbringen ihre Leistungen natürlich nicht gratis. Zwischenzeitlich belief sich alleine der aufgelaufene Betrag der einen Organisation auf mehrere tausend Franken. Davon wollte das Sozialamt jedoch lediglich einen Bruchteil übernehmen. Da A. das Sozialamt auch in mehreren Gesprächen nicht umstimmen konnte, blieb ihr nichts anderes übrig, als

einen Rekurs einzureichen. Dabei wurde sie von der UFS unterstützt. Der Rekurs wurde in den meisten Punkten gutgeheissen. Insbesondere die Leistungen des Entlastungsdienstes des Roten Kreuzes wurden von der Rechtsmittelinstanz als zwingend notwendig erachtet und die gesamten Kosten mussten vom Sozialamt rückwirkend beglichen werden.

Deutschkurs versus Beschäftigungsprogramm

G. ist anerkannter Flüchtling und kam vor rund vier Jahren mit seiner Familie in die Schweiz. In seinem Heimatland hatte er ein Soziologiestudium abgeschlossen, das von der Schweiz anerkannt wird, und war Journalist. In der Schweiz arbeitete er als Kellner und Küchengehilfe. Nach Verlust seiner Arbeitsstelle und einem Umzug in eine neue Gemeinde wurde er vom Sozialamt einem Beschäftigungsprogramm zugeteilt, wo er als Friedhofsgärtner arbeiten musste. Nach einem Jahr als Hilfsfriedhofsgärtner sah er keine Perspektive mehr und stellte einen Antrag auf einen weiteren Deutschkurs (Level B1), um seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Sein Antrag wurde abgelehnt. Er hat darauf selbständig einen 8-wöchigen Intensivkurs gesucht und dafür ein Darlehen aufgenommen. Als Konsequenz wurde er vom Sozialamt einem Beschäftigungsprogramm zugewiesen, das während seiner Kurszeiten stattfand. Das Programm richtet sich zudem lediglich an Suchtmittelkonsumierende sowie Menschen ohne Chance auf Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. G. besuchte den Deutschkurs, worauf seine Sozialhilfeleistungen um 15% gekürzt wurden. Zudem entschied das Sozialamt, sein verbleibendes Sozialhilfegeld werde täglich ausgezahlt. Dies aber auch nur dann, wenn er am Beschäftigungsprogramm teilnimmt. Da G. weiterhin am Besuch des Deutschkurses festhielt, drohte ihm somit faktisch die vollständige Einstellung der Sozialhilfe. In einer Einsprache forderte die UFS, dass G. für die Dauer des

Deutschkurses von der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm zu befreien und ein Betätigungsfeld zu suchen sei, das seinen Fähigkeiten entsprechende. Bevor die Einsprache vor dem Gemeinderat behandelt wurde, krebste die Sozialabteilung zu-

rück. G. wurde für ein seiner Ausbildung und Erfahrung entsprechendes Integrationsprogramm angemeldet, und die Sozialhilfeleistungen wurden ihm wieder ungekürzt gewährt.

Organisation der UFS

Die UFS verzeichnete Ende 2015 rund 200 Mitglieder und SpenderInnen. Geleitet wird der Verein von einem gewählten Vorstand. Das Tagesgeschäft wird von bezahlten und unbezahlten MitarbeiterInnen erledigt, die von aktiven Mitgliedern insbesondere bei administrativen Arbeiten Unterstützung erhalten. Monatliche Sitzungen, an denen anfallende Aufgaben diskutiert und verteilt werden oder die nächste Veranstaltung geplant wird, sind für alle interessierten Mitglieder offen.

Aktiv in der UFS tätig sind:

Vorstand 2015

Ute Hornberger, Vorstandsmitglied

Thomas Lampart, Präsident

Valentin Lüthi, Kassier

Beratungsteam/Geschäftsstelle

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin i.A.), juristische Mitarbeiterin, 50%-Anstellung

Andreas Hediger (lic. phil., CAS Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht),

Geschäftsleiter, 80%-Anstellung

Pierre Heusser (Dr. iur., Rechtsanwalt), Vertrauensanwalt der UFS, im Mandatsverhältnis

Tobias Hobi (lic. iur., Rechtsanwalt), juristischer Mitarbeiter, 20%-Anstellung und freiwilliger Mitarbeiter

Walter Reist (pensionierter Stellenleiter Soziale Dienste Stadt Zürich), freiwilliger Mitarbeiter

Zoë von Streng (MLaw), juristische Mitarbeiterin, freiwillige Mitarbeiterin

Grafik und Gestaltung

Hanni Hediger

Mitgliederverwaltung, Veranstaltungen, Versand, IT u. a.

Marc Baumann

Cédric Graf

Simon Graf

Ute Hornberger

Urs Hugentobler

Thomas Lampart

Leistungsangebot der UFS

«Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen», heisst es am Anfang der Schweizer Bundesverfassung. Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS steht für die Umsetzung dieser Worte ein, indem sie Armutsbetroffene aus der Deutschschweiz umfassend und unentgeltlich bei Anliegen zur Sozialhilfe unterstützt.

Beratung:

Die UFS berät Armutsbetroffene bei Anliegen zur Sozialhilfe. Dabei sollen Armutsbetroffene befähigt werden, möglichst selbständig eine Lösung zu erwirken.

Begleitung und Vermittlung:

Die UFS begleitet Armutsbetroffene in sozialhilfrechtlichen Angelegenheiten zu behördlichen Terminen. Dabei vermittelt die UFS zwischen Klienten und zuständigen Behörden.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich

Telefon: 043 540 50 41 Fax: 043 544 27 33
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

Rechtsvertretung:

Die UFS vertritt Armutsbetroffene in sozialhilfrechtlichen Angelegenheiten vor Gericht.

Notunterstützung:

Sollte es die Situation erfordern, gewährt die UFS bei Mandatsübernahme eine unbürokratische Notunterstützung.

Erstkontakt:

Der Erstkontakt erfolgt telefonisch. Das Beratungstelefon ist jeweils am Montag von 11 bis 14 Uhr und am Mittwoch von 9 bis 12 Uhr besetzt.

Schulungen:

Die UFS führt für Organisationen, die die Interessen von Armutsbetroffenen vertreten, Schulungen im Bereich Sozialhilferecht durch.

Unterstützen Sie die UFS!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatliche Unterstützung. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Post- und Spendenkonto 60-73033-5

Post- und Spendenkonto 60-73033-5
Beratungstelefon Montag: 11 bis 14 Uhr
Mittwoch: 9 bis 12 Uhr
Telefon: 043 540 50 41

Ein Erstkontakt ist nur telefonisch und während den angegebenen Zeiten möglich.

UFS – Darum engagieren wir uns!

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin i.A.), juristische Mitarbeiterin: «Sozialhilfebeziehende fühlen sich oft in einem kafkaesken Kampf gegen einen mächtigen Staatsapparat und haben den Eindruck, von ihm zermalmt zu werden. Sie benötigen nicht nur Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Sie benötigen ebenso jemanden, der vermittelnd eingreift, denn nur so kann diese Maschinerie wieder ein menschliches Gesicht bekommen. Neben meiner juristischen Tätigkeit kann ich bei der UFS auch zwischen Sozialarbeitenden und Klienten vermitteln. So können Lösungen entstehen, die ein langwieriges und unbefriedigendes juristisches Verfahren obsolet machen.»

Andreas Hediger (lic. phil., CAS Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht), Geschäftsleiter: «Die Schweiz ist ein Rechtsstaat und Armutsbetroffene haben Rechte. Dies scheinen gewisse Politiker und Sozialarbeitende nicht zu wissen, vergessen zu haben oder bewusst zu ignorieren. Darum braucht es die UFS, und darum bin ich dabei.»

Pierre Heusser (Dr. iur., Rechtsanwalt), Vertrauensanwalt der UFS: «Ich führe Fälle für die UFS, weil ich nicht zuschauen will, wie gewisse Sozialämter das Recht – teilweise bewusst – missachten. Betroffene Sozialhilfebeziehende müssen sich dagegen wehren können.»

Tobias Hobi (lic. iur., Rechtsanwalt), juristischer Mitarbeiter: «Es ist für mich sehr motivierend, Menschen in Not zu ihrem Recht zu verhelfen und sie dadurch von enormem psychischen und finanziellen Druck zu entlasten. Ich freue mich mit den Betroffenen, wenn es gelingt, ihre Lebenssituation durch angemessene Hilfe zu verbessern.»

Ute Hornberger (Dokumentalistin), Vorstandsmitglied UFS: «Ich engagiere mich für die UFS, weil die Würde des Menschen unantastbar ist und Grundrechte für alle gelten, auch und gerade für die, die ansonsten wenig Rückhalt in der Gesellschaft genießen.»

Thomas Lampart (FH Ing., Berufsmaturitätslehrer), Präsident UFS: «Ich engagiere mich für die UFS, um einen kleinen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von armutsbetroffenen Menschen zu leisten. Auch Armutsbetroffene haben das Recht auf ein menschenwürdiges Leben – auf eine respektvolle Behandlung und die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren und ihre Rechte einzuklagen.»

Valentin Lüthi (lic. oec. publ.), Kassier UFS: «Die Schweiz ist das reichste Land der Welt, trotzdem leben auch hier viele Menschen in oder gar unterhalb von prekären Verhältnissen. Mit einem gemeinnützigen Verein wie der UFS haben wir die Möglichkeit, einigen Armutsbetroffenen sowohl bei rechtlichen als auch sozialen Belangen beizustehen. Egal ob mit Spenden oder im Verein engagiert, jeder Beitrag hilft, die Situation dieser Betroffenen etwas zu verbessern.»

Walter Reist (pens. Stellenleiter Soziale Dienste Stadt Zürich), Mitarbeiter Beratungsteam: «Als nun pensionierter Stellenleiter bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich war ich vornehmlich für die Belange der Sozialhilfe zuständig. Diese langjährige Erfahrung kann ich nun als Helfer im Beratungsdienst der UFS bestens einsetzen und die mir nur allzu bekannten Sorgen und Nöte der Sozialhilfeklienten gut einschätzen. Wenn dann am Schluss des Gespräches gedankt wird für diese Beratungshilfe, ist schon ganz viel bewirkt.»

Zoë von Streng (MLaw), juristische Mitarbeiterin:
«Die Menschen, die zur UFS kommen, befinden sich meist in einer ganz prekären und akuten Notlage. Das ist nicht nur finanziell, sondern auch psychologisch äusserst belastend, besonders wenn

auch noch Kinder betroffen sind. Es darf nicht sein, dass diesen Menschen der Anspruch auf ein würdiges Leben verweigert wird. Ich arbeite bei der UFS, weil ich helfen kann, dass auch diese Menschen zu ihrem Recht kommen.»

Wir danken!

Wir bedanken uns herzlich bei unseren SpenderInnen für das Vertrauen, das sie uns entgegenbringen. Erst durch die Geld- und Sachspenden sowie die freiwilligen Aktivitäten Vieler sind wir in der Lage, unsere Arbeit fortzuführen und die Fachstelle weiter auszubauen.

Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2015 unterstützt:

- Arcas Foundation
- Dr. Stephan à Porta-Stiftung
- Maria Frieden Stiftung
- SOS Beobachter
- Zürcher Spendenparlament

- Evangelisch-reformierte Kirche Uster
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Aussersihl
- Katholische Kirche Dekanat Zug «Zuger Diakonie –Sonntag»
- Römisch-katholische Kirche des Kantons Zürich
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Maria-Hilf
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-St. Gallus

- Advo5 Rechtsanwälte
- Advokatur Aussersihl
- Socialdesign AG
- UBS Switzerland AG
- VPOD Sektion Luftverkehr

Mehrere Privatpersonen

Matronats- und Patronatskomitee der UFS

Folgende Persönlichkeiten unterstützen die UFS mit ihrem Namen:

Stéphane Beuchat, Co-Geschäftsleiter von Avenir Social

Isabelle Bohrer, Leiterin Abteilung Soziales der Gemeinde Murten

Yvonne Feri, Vorsteherin der Sozialabteilung der Gemeinde Wettingen
und SP-Nationalrätin Kanton Aargau

Thomas Gächter, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht
Rechtswissenschaftliches Institut Universität Zürich

Balthasar Glättli, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

Carlo Knöpfel, Prof. Dr., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz,
Präsident der Kommission SoSo der SKOS

Verena Mühlethaler, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

Giusep Nay, Alt-Bundesrichter

Katharina Prelicz-Huber, Präsidentin des VPOD Schweiz und Gemeinderätin Stadt Zürich

Oswald Sigg, Ehemaliger Bundesratsprecher

Silvia Staub-Bernasconi, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

Monika Stocker, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

Peter Streckeisen, Dr., Lehrbeauftragter für Soziologie an der Universität Basel

Jakob Tanner, Prof. em. Dr., Emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte
am Historischen Seminar der UZH

Elli von Planta, Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmervertretung

Anthony Wright, Dozent FH, Berater BSO

Kurt Wyss, Freischaffender Soziologe, Büro für Sozialforschung, Zürich

Unterstützen Sie die UFS!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatliche Unterstützung.
Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60
und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Tel: 043 540 50 41

www.sozialhilfeberatung.ch

info@sozialhilfeberatung.ch

Post- und Spendenkonto 60-73033-5